

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/8-II/B/2/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieW i e n

Demir GESETZENTWURF
1992-GE/19
Datum: 10. DEZ. 1992
Vorbereitet

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom
I. Samonij

LUKAS

2267

19 4444/7-I/8/92
v. 22. Oktober 1992Betrifft: Stellenplan;

- 1a) Entwurf e. BG zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)
- 1b) Entwurf einer VO über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten
- 2) Entwurf eines BG über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Zu den im Begutachtungsverfahren vorgelegten legislatischen Vorhaben, und zwar

1. Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L),
2. Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und
3. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen,

wird seitens des Bundeskanzleramtes-Zentrale Personalverwaltung wie folgt Stellung genommen:

- 2 -

ad 1.:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen grundsätzliche Bedenken.

Wenngleich in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil, Abschnitt 6, der Versuch der Trennung des Personalbedarfes zwischen Bund und Ländern unternommen wird, beruht der angegebene Personalbedarf offenbar auf einer willkürlichen Annahme.

In den Erläuterungen fehlt nämlich die Darstellung der Berechnungsmethode, wie dieser Mehrbedarf ermittelt worden ist.

Darüber hinaus fehlen auf das Kapitel 18 bezogene Aussagen, in welcher Form ein möglicher personeller Mehraufwand durch interne Umschichtungsmaßnahmen abdeckbar ist. Das Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung geht davon aus, daß ein möglicher Personalmehrbedarf zumindest teilweise durch interne Umschichtungsmaßnahmen abgedeckt wird.

ad 2.:

Da dieser Verordnungsentwurf auf dem vorbehandelten Gesetzesentwurf aufbaut, gilt das oben Gesagte hier sinngemäß.

ad 3.:

Gegen diesen Gesetzesentwurf bestehen insbesondere aufgrund des Umstandes der Planstellenneutralität keine Bedenken.

1. Dezember 1992
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

